



## Sitzungsvorlage 240/142/2021

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 22.06.2021	Aktenzeichen: 20.40.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	28.06.2021	Vorberatung N	
Stadtrat	06.07.2021	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO); Abluftanlagen an den Landauer Schulen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme beigefügter Spenden an die Stadt Landau zu, welche im Rahmen der Spendenaktion „Abluftanlagen an den Landauer Schulen“ eingeworben und angenommen wurden und im Anschluss an das Gebäudemanagement Landau (GML) weitergeleitet werden.

### **Begründung:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme beigefügter Spenden an die Stadt Landau zu, welche im Rahmen der Spendenaktion „Abluftanlagen an den Landauer Schulen“ eingeworben und angenommen wurden und im Anschluss an das Gebäudemanagement Landau (GML) weitergeleitet werden.

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes verfolgt die Stadt Landau das Ziel, durch den Einbau von Abluftanlagen den Luftaustausch in den Schulsälen deutlich zu verbessern und so das Infektionsrisiko im Zuge der Corona-Pandemie zu reduzieren.

Lüftungsanlagen sorgen zuverlässig für einen regelmäßigen Luftaustausch, wodurch die Konzentration von Aerosolen und damit Viren in der Luft reduziert werden können. Speziell für Klassenzimmer entwickelte dezentrale Lüftungsanlagen nach dem Konzept des Max-Planck-Instituts Mainz für Chemie sind dafür geeignet, diesen Luftaustausch zu gewährleisten und damit das Ansteckungsrisiko signifikant zu verringern.

Die Kosten wurden auf bis zu 500 Euro Materialkosten je Schulsaal geschätzt, was Gesamtkosten für alle in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen in Höhe von rund 170.000 Euro bedeutet. Mit Blick auf die defizitäre Haushaltslage und die „Freiwilligkeit“ dieser Maßnahme hat die Stadt Landau zu einer Spendenaktion aufgerufen.

Der Landtag hat am 21. Dezember 2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird in die Gemeindeordnung unter anderem ein neuer Absatz 3 in § 94 eingefügt, welcher im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Januar 2008 verkündet worden und am 11. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

*„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen.*

*Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“*

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 6. April 2010 die Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird unter anderem die Vorschrift des § 24 um den Absatz 3 ergänzt, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. April 2010 verkündet wurde und am 30. April 2010 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

*„Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.“*

Bisher sind insgesamt Spendengelder in Höhe von 150.098,00 Euro eingegangen. Davon wurden bereits im Rahmen der Sitzungsvorlagen 240/134/2021 sowie 240/139/2021 Spenden in Höhe von 149.753,00 Euro angezeigt und angenommen.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein

Begründung: Nachhaltigkeitseinschätzung entfällt, da die Stadt Landau gem. § 94 Abs. 3 GemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht der Spenden, Stand 22.06.2021

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Amt für Schulen, Kultur und Sport  
Dezernat II - BGM  
Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Gebäudemanagement

**Schlusszeichnung:**

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.